



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für regionale Entwicklung*

---

**2009/0107(COD)**

3.2.2010

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hinsichtlich allgemeiner Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung (KOM(2009)0384 – C7-0003/2010 – 2009/0107(COD))

Ausschuss für regionale Entwicklung

Berichtersteller: Evgeni Kirilov

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die gewünschten Änderungen durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN<br>PARLAMENTS ..... | 5            |



## **ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hinsichtlich allgemeiner Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung (KOM(2009)0384 – C7-0003/2010 – 2009/0107(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung (KOM(2009)0384)
  - gestützt auf Artikel 161 des EG-Vertrags, auf dessen Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0003/2010),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0000/2010),
1. legt in erster Lesung den folgenden Standpunkt fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Der Anwendungsbereich der Vorschrift über die Dauerhaftigkeit der Vorhaben sollte klargestellt werden. Es ist insbesondere angebracht, den Anwendungsbereich der Vorschriften auf solche **von dem ESF kofinanzierte Vorhaben** zu beschränken, die den Regeln für staatliche Beihilfen unterliegen und somit Gegenstand einer Verpflichtung zur Erhaltung der Investitionen oder der geschaffenen Arbeitsplätze sind. Außerdem ist es notwendig, Vorhaben, die nach ihrem Abschluss aufgrund der Einstellung der Produktionstätigkeit in Folge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz eine wesentliche Änderung erfahren, aus dem Geltungsbereich dieser Vorschrift auszunehmen.

#### *Geänderter Text*

(9) Der Anwendungsbereich der Vorschrift über die Dauerhaftigkeit der Vorhaben sollte klargestellt werden. Es ist insbesondere angebracht, den Anwendungsbereich der Vorschriften auf solche **im Rahmen des ESF unterstützte Maßnahmen** zu beschränken, die den Regeln für staatliche Beihilfen unterliegen und somit Gegenstand einer Verpflichtung zur Erhaltung der Investitionen oder der geschaffenen Arbeitsplätze sind. Außerdem ist es notwendig, Vorhaben, die nach ihrem Abschluss aufgrund der Einstellung der Produktionstätigkeit in Folge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz eine wesentliche Änderung erfahren, aus dem Geltungsbereich dieser Vorschrift auszunehmen.

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

***(11) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 3. Juni 2009 über "Ein gemeinsames Engagement für Beschäftigung" dargestellt wurde, ist es notwendig, die Bestimmungen über die Berechnung von Zwischenzahlungen für eine begrenzte Zeit zu ändern, um Zahlungsschwierigkeiten in den Mitgliedstaaten, die sich aus finanziellen Engpässen ergeben, während des Höhepunkts der Krise entgegenzuwirken***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

*und um die Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung der Bürger, insbesondere der Arbeitslosen oder der von Arbeitslosigkeit Bedrohten, zu beschleunigen. Aus diesem Grund ist es für die Kommission angebracht, ohne die nationalen*

*Kofinanzierungsverpflichtungen zu ändern, die für die operationellen Programme über den gesamten Programmzeitraum gelten, bei Zwischenzahlungsanträgen und auf Antrag der Mitgliedstaaten 100% der öffentlichen Beteiligung in jeder Prioritätsachse der durch den ESF kofinanzierten operationellen Programme auszuzahlen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 12a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(12a) Auf Grund der außergewöhnlichen Umstände und angesichts der erheblichen und beispiellosen Auswirkungen der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Haushalte der Mitgliedstaaten ist eine zusätzliche Tranche des Vorschusses für 2010 für die Mitgliedstaaten erforderlich, die am schwersten von der Krise betroffen sind, damit ein ordnungsgemäßer Mittelfluss möglich ist und im Verlauf der Umsetzung der Programme Zahlungen an die Begünstigten getätigt werden können.*

Or. en

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14a) Die Frist für die Berechnung der automatischen Aufhebung der Mittelbindung der jährlichen Mittel bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2007 sollte verlängert werden, um die Ausschöpfung der Mittel für verschiedene operationelle Programme zu verbessern. Eine derartige Flexibilität ist notwendig, weil die Programme langsamer als erwartet angelaufen sind und erst spät genehmigt wurden.***

Or. en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(20a) Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sind unter anderem Änderungen am Beschlussfassungsverfahren eingetreten, weshalb die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen nicht rechtzeitig umgesetzt worden sind, um die Anwendung des geltenden Artikels 93 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1083/2006 zu verhindern. Folglich würden die von der Kommission vorgenommenen Aufhebungen der Mittelbindungen nach Artikel 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften(\*) (die***



*Haushaltsordnung) dazu führen, dass die Mittel des Haushaltsjahrs 2007 in Abgang gestellt würden, die sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung über die Haushaltsjahre 2008 bis 2013 erstrecken sollten. Deshalb sollte für einen Übergangszeitraum die Möglichkeit bestehen, die entsprechenden Mittel gegebenenfalls wieder einzusetzen, damit die geänderten Regeln für die Aufhebung der Mittelbindung umgesetzt werden können.*

---

\* ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Or. en

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a**

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Fonds oder andere Anreizsysteme, die Darlehen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich **des Wohnungsbestands**, bereitstellen."

#### *Geänderter Text*

c) Fonds oder andere Anreizsysteme, die Darlehen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich **im Wohnungsbestand**, bereitstellen.

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 44 – Absatz 2 – einleitender Teil

#### *Vorschlag der Kommission*

Werden solche Vorhaben über Holding-Fonds organisiert, d. h. über Fonds, die zum Zwecke der Anlage in mehreren Risikokapitalfonds, Garantiefonds, Darlehensfonds, Stadtentwicklungsfonds, Fonds oder andere Anreizsysteme, die Darlehen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich **des Wohnungsbestands**, bereitstellen, geschaffen werden, so erfolgt die Durchführung des Vorhabens durch den Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde in einer oder mehreren der folgenden Formen:

#### *Geänderter Text*

Werden solche Vorhaben über Holding-Fonds organisiert, d. h. über Fonds, die zum Zwecke der Anlage in mehreren Risikokapitalfonds, Garantiefonds, Darlehensfonds, Stadtentwicklungsfonds, Fonds oder andere Anreizsysteme, die Darlehen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich **im Wohnungsbestand**, bereitstellen, geschaffen werden, so erfolgt die Durchführung des Vorhabens durch den Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde in einer oder mehreren der folgenden Formen:

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 56 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Wenn zum Zeitpunkt der Änderung eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 eine neue Ausgabenkategorie hinzugefügt wird, ist jegliche unter diese Kategorie fallende Ausgabe ab dem Datum zuschussfähig, zu dem der Antrag auf Änderung des operationellen Programms der Kommission vorgelegt wurde.

#### *Geänderter Text*

Wenn zum Zeitpunkt der Änderung eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 **der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission(\*)** eine **neue** Ausgabenkategorie gemäß **Anhang II Teil A Tabelle 1 dieser Verordnung** hinzugefügt wird, ist jegliche unter diese Kategorie fallende Ausgabe ab dem Datum zuschussfähig, zu dem der Antrag auf

Änderung des operationellen Programms  
der Kommission vorgelegt wurde.

---

\* *ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1.*

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 57 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

**Vorhaben, die aus dem ESF gefördert werden**, sollten nur dann betrachtet werden, als hätten sie die Beteiligung nicht beibehalten, wenn sie einer Verpflichtung zur Erhaltung einer Investition gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von **Artikel 87** des Vertrags unterliegen und sie innerhalb des in diesen Regeln vorgesehenen Zeitraums eine wesentliche Änderung erfahren, welche sich aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt.

#### *Geänderter Text*

**Maßnahmen, die in den Geltungsbereich des ESF fallen**, sollten nur dann betrachtet werden, als hätten sie die Beteiligung nicht beibehalten, wenn sie einer Verpflichtung zur Erhaltung einer Investition gemäß den **anzuwendenden** Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von **Artikel 107** des Vertrags unterliegen und sie innerhalb des in diesen Regeln vorgesehenen Zeitraums eine wesentliche Änderung erfahren, welche sich aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt.

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 57 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten können den im ersten Absatz festgelegten Zeitraum für die Erhaltung einer Investition **oder von geschaffenen Arbeitsplätzen** in KMU auf drei Jahre verkürzen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten können den im ersten Absatz festgelegten Zeitraum für die Erhaltung einer Investition in KMU auf drei Jahre verkürzen.

Or. en

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 - Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

(ii) **die Quote des Gesamtbetrags** der bescheinigten zuschussfähigen Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt wurden, **zu die** Gesamtausgaben im Rahmen des operationellen Programms einschließlich der Gemeinschaftsbeteiligung und der entsprechenden nationalen Beiträge;

#### *Geänderter Text*

(ii) **das Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag** der bescheinigten zuschussfähigen Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt wurden, **und den** Gesamtausgaben im Rahmen des operationellen Programms einschließlich der Gemeinschaftsbeteiligung und der entsprechenden nationalen Beiträge;

Or. en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 77

#### *Vorschlag der Kommission*

**(10) Artikel 77 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

#### *Artikel 77*

**Gemeinsame Regeln für die Berechnung der Zwischenzahlungen und des Restbetrags**

***1. Zur Berechnung der  
Zwischenzahlungen und des zu zahlenden  
Restbetrags wird der für jede  
Prioritätsachse in der Entscheidung über  
das betreffende operationelle Programm  
festgelegte Kofinanzierungssatz auf die im  
Rahmen der Prioritätsachse genannten  
zuschussfähigen Ausgaben angewendet;  
maßgebend ist jeweils die von der  
Bescheinigungsbehörde bescheinigte  
Ausgabenerklärung.***

***Der Beitrag der Gemeinschaft zu den  
Zwischenzahlungen und dem zu  
zahlenden Restbetrag darf jedoch nicht  
höher sein als die öffentliche Beteiligung  
und der Höchstbetrag für die  
Unterstützung aus dem Fonds für jede  
Prioritätsachse gemäß der Entscheidung  
der Kommission über das operationelle  
Programm.***

***2. Abweichend vom ersten Unterabsatz  
von Absatz 1 können im Rahmen von  
operationellen Programmen, die durch  
den ESF kofinanziert werden,  
Zwischenzahlungsanträge, die bis zum 31.  
Dezember 2010 eingereicht werden, wenn  
ein Mitgliedstaat es zur Erleichterung der  
Durchführung von  
Krisenbekämpfungsmaßnahmen  
beantragt, durch die Kommission in Höhe  
von 100% der öffentlichen Beteiligung  
jeder Prioritätsachse gemäß dem für diese  
Prioritätsachse in der Ausgabenerklärung  
aufgeführten Betrag, der von der  
Bescheinigungsbehörde bescheinigt  
wurde, ausgezahlt werden. Entscheidet  
sich ein Mitgliedstaat für diese Option, so  
wird dieses System von der Kommission  
auf alle bis zum 31. Dezember 2010  
eingereichten Zwischenzahlungsanträge  
für dieses bestimmte operationelle  
Programm angewandt.  
Die Differenz zwischen dem gemäß dem  
ersten Unterabsatz gezahlten  
Gesamtbetrag und dem gemäß dem ersten  
Unterabsatz von Absatz 1 berechneten***

**Betrag wird zur Berechnung von  
Zwischenzahlungen für  
Zwischenzahlungsanträge, die nach dem  
31. Dezember 2010 eingereicht worden  
sind, nicht berücksichtigt. Diese Differenz  
wird jedoch zur Einhaltung der in Artikel  
79(1) festgelegten Vorschrift sowie für die  
Berechnung des Restbetrags  
berücksichtigt.**

Or. en

### **Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 – Nummer 11 a (neu)  
Verordnung (EG) Nr. 1083/2006  
Artikel 82 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11a) Artikel 82 Absatz 1 erhält folgende  
Fassung:**

**(a) nach dem zweiten Unterabsatz wird  
folgender Satz angefügt:**

**„(f) für die Mitgliedstaaten, die 2009  
Zuschüsse gemäß der Verordnung (EG)  
Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar  
2002 zur Einführung einer Fazilität des  
mittelfristigen finanziellen Beistands zur  
Stützung der Zahlungsbilanzen der  
Mitgliedstaaten\* erhalten haben, oder  
Mitgliedstaaten, deren BIP 2009  
gegenüber 2008 um real mehr als 10 %  
gesunken ist: im Jahr 2010 2 % der  
Beteiligung des Kohäsionsfonds und 4 %  
der Beteiligung des Europäischen  
Sozialfonds am operationellen Programm.**

---

\* ABl. L 53 vom 23.2.2002., S.1.“

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 11a – Buchstabe (b) (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 82 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:**

**„Zur Anwendung der Kriterien des zweiten Unterabsatzes von Buchstabe f werden die Angaben zum BIP aus den im November 2009 veröffentlichten gemeinschaftlichen Statistiken herangezogen(\*\*).“**

---

*\* European Economic Forecast, Herbst 2009 (EUROPEAN ECONOMY. Nr. 10/2009. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg)“*

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 88 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

"Wenn jedoch **Kontrollen, die** der Mitgliedstaat selbst **durchgeführt hat**, Unregelmäßigkeiten in Vorhaben **aufzeigen**, welche bereits Gegenstand einer Teilabschlusserklärung gewesen sind, sind Artikel 98(2) und (3) anzuwenden. Die in Absatz 2 Buchstabe (a) dieses Artikels genannte Ausgabenerklärung ist entsprechend zu berichtigen."

"Wenn jedoch der Mitgliedstaat selbst Unregelmäßigkeiten in Vorhaben **entdeckt**, welche bereits Gegenstand einer Teilabschlusserklärung gewesen sind, sind Artikel 98(2) und (3) anzuwenden. Die in Absatz 2 Buchstabe (a) dieses Artikels genannte Ausgabenerklärung ist entsprechend zu berichtigen."

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 12 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 93 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(12a) Artikel 93 wird wie folgt geändert:*

*(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

**"1. Die Kommission hebt automatisch den Teil des Betrags, der gemäß dem zweiten Unterabsatz für das operationelle Programm berechnet wurde, auf, der nicht für die Vorschusszahlung oder für Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurde oder für den bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung im Rahmen des Programms kein Zahlungsantrag gemäß Artikel 86 übermittelt worden ist; dies gilt jedoch nicht für die in Absatz 2 genannte Ausnahme.**

*Für den Zweck der automatischen Aufhebung der Mittelbindung berechnet die Kommission den Betrag, indem sie zu den Mittelbindungen 2008 bis 2013 jeweils ein Sechstel der jährlichen Mittelbindung bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2007 hinzurechnet."*

Or. en



## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 12 a – Buchstabe b (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 93 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:***

***“2a. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 finden die Fristen für die automatische Aufhebung der Mittelbindung keine Anwendung auf die jährlichen Mittelbindungen bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2007.“***

Or. en

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 1a Übergangsmaßnahmen***

***Zur Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände des Übergangs zu den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung werden Mittel, die wegen der Aufhebung der Mittelbindung durch die Kommission für das Haushaltsjahr 2007 in Anwendung von Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 97 der Verordnung Nr. 1083/2006 gemäß Artikel 11 der Haushaltsordnung in Abgang gestellt wurden, in dem Umfang wiedereingesetzt, wie es für die Umsetzung von Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung***

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Jedoch gelten die Punkte (5) und (7) von Artikel 1 ab dem 1. August 2006, die Punkte (8), **(11)(a)**, **(11)(b)(i)** und (13) von Artikel 1 ab dem 1. Januar 2007 und die Punkte (4), **(11)(b)(ii)** sowie **(11)(c)** von Artikel 1 ab dem 10. Juni 2009.

#### *Geänderter Text*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Jedoch gelten die Punkte (5) und (7) von Artikel 1 ab dem 1. August 2006, die Punkte (8), **(10)(a)**, **(10)(b)(i)**, (13) **und (14)** von Artikel 1 ab dem 1. Januar 2007 und die Punkte (4), **(10)(b)(ii)** sowie **(10)(c)** von Artikel 1 ab dem 10. Juni 2009.